

05.05.93

Antrag

des Landes Hessen

zum

Gesetz zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr
(Tarifaufhebungsgesetz - TAufhG)

Punkt 3 der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 58 (§ 103 Abs. 3 und 5 GüKG)

In Artikel 1 ist die Nummer 58 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

'aa) In Nummer 3 werden vor den Wörtern
"die Erteilung"
die Wörter
"vorbehaltlich der Zuständigkeit der Länderbehörden
für die Lizenzvergabe in Nummer 2"
eingefügt,
die Wörter
"der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr"
durch die Wörter
"dem Bundesamt für Güterverkehr"
ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"soweit der Zweck der Vorschriften oder internationaler Abkommen durch das Verwaltungshandeln der Länder nicht erreicht werden kann, ".'

Ausgeliefert am 06. MAI 1993 ...

b) Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

'bb) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter
"der Bundesanstalt für Güterfernverkehr"
durch die Wörter
"des Bundesamtes für Güterverkehr"
ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"soweit der Zweck der Vorschriften oder internationaler
Abkommen durch das Verwaltungshandeln der
Länder nicht erreicht werden kann,",'

Begründung zu a und b:

§ 103 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe c in
Verbindung mit Abs. 6 GÜKG enthalten Ermächtigungen
für den Bundesminister für Verkehr, durch
Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die
Erteilung und Entziehung von Genehmigungen
insbesondere nach EG-Recht auf sich oder die
Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (zukünftig
auf das Bundesamt für Güterverkehr) zu übertragen.
Diese Ermächtigung erweist sich insoweit als zu
weitgehend, als sie eine pauschale, nicht von
bestimmten Voraussetzungen abhängige Möglichkeit zum
Gesetzesvollzug durch Bundesbehörden (Art. 83 GG)
darstellt. Deshalb soll, wie dies z.B. in § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter
bestimmt worden ist, die Ermächtigung auf die Fälle
eingeschränkt werden, in denen der Zweck der
jeweiligen Vorschriften bzw. internationaler
Abkommen durch das Verwaltungshandeln der Länder
nicht erreicht werden kann. Der Landkreistag hat
sich dafür ausgesprochen, die Erteilung und
Entziehung der Genehmigungen im Interesse einer
bürger- und ortsnahe Verwaltung auf die
Kreisordnungsbehörden zu übertragen.

Im übrigen ist die Regelung in § 103 Abs. 3 Nr. 3
auch nach der Zuständigkeitsregelung in Nr. 2

beizubehalten, da neben der Lizenzvergabe auch die Vergabe der CEMT-Genehmigungen und der bilateralen Genehmigungen abzudecken ist.